



Reglement September 2019

Wissenschaftliche Kommission der SGI (WiKo)

1. Auftrag

Die interprofessionelle Wissenschaftliche Kommission der SGI (WiKo)

- Koordiniert die Aktivitäten der SGI in Zusammenhang mit Wissenschaft, Lehre und Forschung.
- Schafft Voraussetzungen für eine klinische Forschungstätigkeit der SGI.
- Ist in Zusammenarbeit mit der Kommission Datensatz der SGI für die „Research Datenbank MDSi“ zuständig.
- Entscheidet auf Antrag hin über die Durchführung von auf der „Research Datenbank MDSi“ basierenden Forschungsprojekten.
- Ist durch den Kommissionspräsidenten in der Kongresskommission vertreten und stellt damit den wissenschaftlichen Input in die Kongressplanung sicher.
- Schafft Förderinstrumente zur Unterstützung wissenschaftlicher Projekte aus dem Gebiet der Intensivmedizin, unter besonderer Berücksichtigung von Forschungsprojekten von Jungmitgliedern (z.B. Research-Fellowships, Dissertationen, MB-MD-PhD-Programme, Forschungspreise).
- Entscheidet anhand definierter Kriterien über die Vergabe der Fördermittel der SGI.
- Berät den Vorstand der SGI zu Fragen aus Wissenschaft und Forschung und fasst in dessen Auftrag entsprechende Stellungnahmen.

2. Aufgaben

Die Kommission erledigt die folgenden Aufgaben selbständig. Der Präsident informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte.

Die folgenden sind zu bewältigen

- Erstellt Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Forschungsprojekten (Wissenschaftliche Fragestellung, Methodik, Machbarkeit, Interesse für die SGI, etc.)
- Verfasst im Auftrag des Präsidiums Stellungnahmen
- Evaluiert in Zusammenarbeit mit der Kongresskommission die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und zeichnet die Besten aus (best abstract presentations)

- Erstellt jährlich ein Budget für wissenschaftliche Aktivitäten der SGI (mit Ausnahme des Budgets für den Jahres-Kongress der SGI) zu Händen des SGI-Vorstandes
- Betreut den Forschungsfonds der SGI
- Unterstützt die Aktivitäten der "Swiss Intensive Care Trial Group"

3. Zusammensetzung und Wahl der Wissenschaftlichen Kommission

Organisatorisch ist die WiKo dem Ressort Wissenschaft zugeordnet.

In der Kommission vertreten sind je ein Vertreter

- der Datensatzkommission,
- der Kongresskommission,
- der Jungmitgliederkommission
- der Swiss Intensive Care Trial Group
- der Interessensgruppe IG Praxisentwicklung
- der IG Neonatale und Pädiatrische Intensivmedizin (IGNPI)
- jeweils ein Vertreter (Arzt oder Pflege) aus den Universitätsspitaler
- ein Vertreter (Arzt oder Pflege) aus einer weiteren A-Klinik

Die Vertreter der Kommissionen sind der jeweilige Präsident oder eine von ihm designierte Person. Die Vertreter der Kommissionen werden vom Vorstand in Ihrer Funktion in der WiKo bestätigt.

Der Präsident der Kommission ist in der Regel der Leiter des Ressorts Wissenschaft der SGI. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der SGI auf Antrag der WiKo.

Die WiKo kann andere Personen mit beratender Stimme beiziehen (z.B. Statistiker, Epidemiologe, Ethiker, Kassier der SGI).

4. Zuständigkeiten

Die Wissenschaftliche Kommission handelt im Rahmen ihrer Aufträge selbständig.

Sie erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Generalversammlung der SGI.

5. Amtsdauer

Der Präsident hat in der Regel als Mitglied des Vorstandes eine Amtsdauer von max. 8 Jahre, nicht erneuerbar. Die übrigen Mitglieder haben eine Amtsdauer von 3 Jahren, erneuerbar. Ist der Präsident kein Vorstandsmitglied, ist seine Amtsdauer 3 Jahre, erneuerbar.

6. Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet vornehmlich auf dem Korrespondenzweg und trifft sich mindestens einmal jährlich (in der Regel am Rande des Jahreskongresses) zu einer Sitzung.. Die WiKO pflegt einen regelmässigen Kontakt mit ihren Stakeholders und wenn erforderlich trifft sich mit diesen. Ein Beschluss-Protokoll wird für jede Sitzung und für die auf dem Korrespondenzweg getroffenen Entscheidungen erstellt.

7. Administrative Unterstützung

Die SGI gesteht der WiKO ein, das Generalsekretariat zur Unterstützung für ihre Arbeit einbeziehen.

8. Finanzen

Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Reise und ev. Übernachtungsspesen gemäss dem gültigen SGI Spesenreglement entschädigt. Die WiKo erstellt jeweils im Juni ein Jahresbudget in dem, nebst der Spesen für die Unterstützung von Wissenschaftlichen Projekten, Ihre Betriebskosten ausgewiesen sind. Das Budget der WiKo wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und fliesst in das Jahresbudget ein, welches jeweils durch die Generalversammlung freigegeben wird.

Version 2.0 vom Vorstand der SGI genehmigt am 17. September 2019. Tritt in Kraft ab dem 17. September 2019.